



**Jugendordnung**  
**der**  
**Turngemeinde**  
**Eggenstein**  
**1894 e. V.**

**(gemäß § 3, Abs. 4 der  
Satzung)**

## **§ 1**

### **Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

*Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der TGE. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 11. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.*

## **§ 2**

### **Ziele**

*Die Jugendabteilung der TGE gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.*

## **§ 3**

### **Aufgaben**

*Aufgaben sind insbesondere*

- 1. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen, usw.*
- 2. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)*
- 3. Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben*
- 4. Kontakte zu anderen Jugendgruppen.*

## **§ 4**

### **Organe**

*Organe der Jugendabteilung sind:*

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuß
3. der Jugendvorstand

## § 5

### Jugendgeneralversammlung

Die Jugendgeneralversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der TGE. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 11. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
3. Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
5. Entlastung des Jugendvorstandes
6. Wahl des Jugendvorstandes
7. Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuß auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z.B. Kassierer) durchgeführt. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluß des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungs-

gemäß einberufene Jugendversammlung ist -unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Jugendausschuß**

Der Jugendausschuß besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstands, dem jeweiligen Jugendleiter und bis zu 2 Vertreter/innen der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins (z.B. Abteilungsjugendleiter o. a.). Als Beisitzer sollen Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschritfführer usw.). Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender/ Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

*Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.*

## **§ 7 Jugendvorstand**

*Der Jugendvorstand besteht aus*

- 1. Jugendleiter/in*
- 2. Stellvertreter/in*
- 3. Jugendkassenwart/in*
- 4. Schriftführer/in*
- 5. Jugendvertreter/in, der/die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

*Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen der TGE vorbehalten sind.*

## **§ 8 Jugendkasse**

*Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.*

*Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.*

*Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.*

*Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechen-schaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in*

*die Kassenführung zu geben.*

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

*Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.*

## **§ 10 Gültigkeit, Änderung, Inkrafttreten der Ordnung**

*Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.*

*Diese Jugendordnung wurde am 20.6.1990 von der Generalversammlung und am 9.5.1992 von der Jugendabteilung der Turngemeinde Eggenstein 1894 e.V. beschlossen und geändert durch die Jugendgeneralversammlung am 3.5.1997 und durch die Generalversammlung am 6.6.1997 bestätigt. Sie tritt ab sofort in Kraft.*

*Eggenstein-Leopoldshafen, 6. Juni 1997*

*Sollten sich Ihre Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, geben Sie bitte entsprechende Nachricht an folgende Anschrift:*

**Geschäftsstelle  
TG Eggenstein 1894 e.V.  
Fisperweg 2  
  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
  
Tel: [0721] 78 55 32  
Fax: [0721]**